

Merkblatt

zu den RICHTLINIEN der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen

Allgemeines

Grundstückseigentümer/innen und Erbbauberechtigte, deren bauliche Anlagen von Schmierereien betroffen sind, sollen bei der Beseitigung von Graffiti finanziell unterstützt werden. Die Förderung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht nicht. Der Fachdienst Bauverwaltung der Universitätsstadt Marburg ist für die Bescheidung und spätere Auszahlung des Zuschusses zuständig.

Welche baulichen Anlagen werden bezuschusst?

Bezuschusst werden Maßnahmen zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien an privaten baulichen Anlagen wie etwa Wohngebäuden, Garagen und Mauern in der Universitätsstadt Marburg, wenn die Beseitigungsmaßnahmen zur Erhaltung des Stadtbildes beitragen. Nicht bezuschusst werden Maßnahmen an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen oder deren Tochterunternehmen, der Deutschen Bahn, von Unternehmen der öffentlichen Ver-/Entsorgung und Telekommunikation, sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen befinden.

Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 Prozent der Beseitigungskosten von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien maximal jedoch 2.000 Euro pro Grundstück und Jahr.

Verrechnung mit anderweitigen Zahlungen

Erlangen Förderberechtigte eine anderweitige Zahlung (insbesondere von Versicherungen oder Schadensersatzansprüchen), vermindert sich die Höhe der Kosten für die Beseitigung um den Wert des Ersatzanspruchs. Der verbleibende Restbetrag wird zu 50 Prozent bezuschusst.

Wer darf einen Antrag stellen?

Natürliche und juristische Personen dürfen für die in ihrem Eigentum stehenden baulichen Anlagen einen Antrag stellen sowie die berechtigten Verwalter/innen dieser Anlagen.

Welche Arbeiten werden bezuschusst?

Beseitigungsmaßnahmen werden nur bezuschusst, wenn sie von eingetragenen Fachfirmen oder dem Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt werden. Die Bezuschussung von Maßnahmen in Eigenleistung ist ausgeschlossen.

Achtung Denkmalschutz

Die Beseitigungsmaßnahmen müssen mit bestehenden Festsetzungen – insbesondere im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes – übereinstimmen. Gegebenenfalls ist vorab zu klären, ob eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich ist.

Strafanzeige erstatten

Die Bezuschussung kann nur dann erfolgen, wenn Strafanzeige erstattet worden ist.

Antragsformular benutzen

Der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beim Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM), Am Krekel 55, 35039 Marburg oder per Email dbm@marburg-stadt.de zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen

- der Kostenvoranschlag einer Fachfirma mit Datum und Gesamtrechnungshöhe,
- mindestens ein Foto der baulichen Anlage sowie des Graffito oder der Graffiti sowie
- eine Bescheinigung über die Strafanzeige.

Wann darf mit den Arbeiten begonnen werden, wann müssen sie abgeschlossen sein? Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Antrag beschieden worden ist. Über die Bewilligung der Zuschüsse wird nach der Reihenfolge der Antrageingänge entschieden. Die Mittel können bis maximal vier Monate nach der Bewilligung vorgehalten werden; bis dahin muss die Schlussrechnung eingereicht sein.

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung ausgezahlt. Das Ergebnis der Beseitigungsmaßnahme ist mit ein oder mehreren beigefügten Fotos zu dokumentieren. Ist eine Zahlung im Sinne von 4. erfolgt, ist dies bei der Einreichung der Schlussrechnung anzugeben. Dies gilt auch, wenn die Zahlung nach der Bewilligung des Zuschusses erfolgt. Erfolgt die Zahlung nach Auszahlung des Zuschusses, so ist der überzahlte Zuschuss im Sinne von Ziffer 4 an den Zuschussgeber zurückzuzahlen.

Besichtigung ermöglichen

Die Besichtigung der betreffenden baulichen Anlage ist durch die Antragsteller/in sowohl vor der Bewilligung als auch vor der Auszahlung des Zuschusses zuzulassen.

Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden. - Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert. Hierzu gehören auch die Beträge, die sich aus einer nachträglichen Zahlung aufgrund eines Ersatzanspruchs ergeben.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2018 in Kraft.